



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kalthohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2022

Leinefelde-Worbis, den 24.11.2022

Nr. 28

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 05.12.2022 262
- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis am 05.12.2022 263
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“ im Ortsteil Wintzingerode 266
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“ im Ortsteil Wintzingerode 269
- Rechtskraft einer Satzung - Bebauungsplan Nr. 48 „In den Birken“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Kalthohmfeld gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung 272
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 140 „LGS2025 – Augarten an der Ohne“, OT Leinefelde 274

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Thüringer Kinderkarte ausgezeichnet 279

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

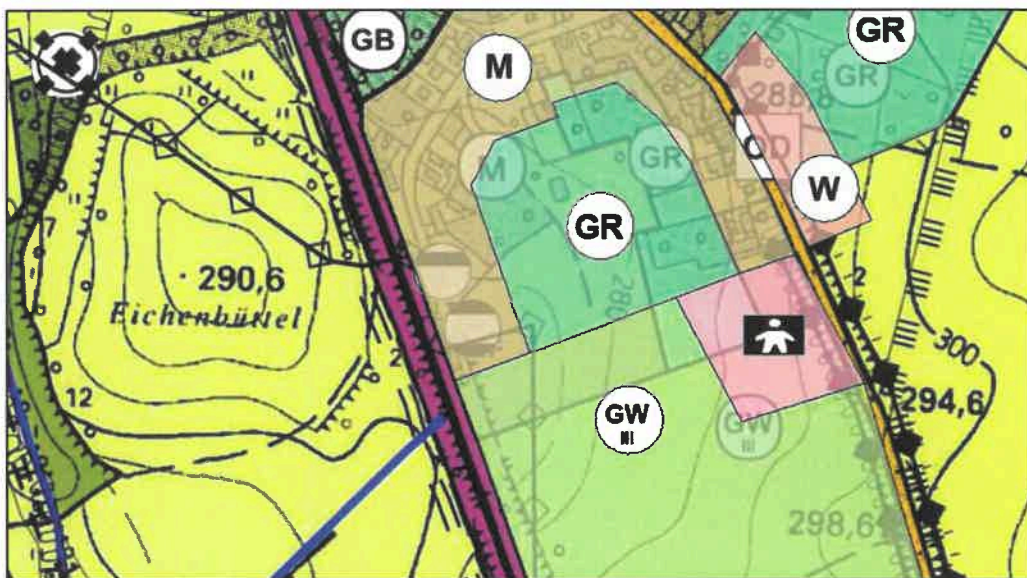
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“ im Ortsteil Wintzingerode

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 06.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“ im Ortsteil Wintzingerode gefasst. Das Verfahren wird gemäß § 2 BauGB durchgeführt.

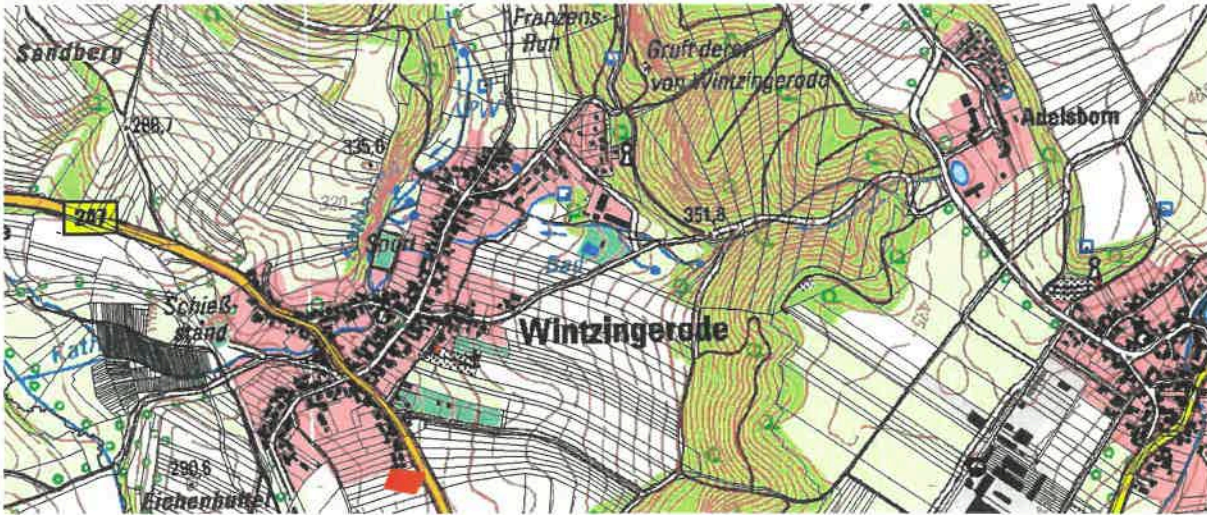
Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plans) ist die bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen für Kindergärten zu schaffen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch findet die Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen, vom 05.12.2022 – 06.01.2023 statt.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan und die Lage sind aus nachstehenden Planskizzen, welche Bestandteil der Bekanntmachung sind, zu ersehen.



58. Änderung Flächennutzungsplan zum B-Plan Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“, OT Wintzingerode (o.M.)



Übersichtskarte (M 1:5000) Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Wintzingerode
Geltungsbereich B-Plan Nr. 159 „Kita Duderstädter Straße“, OT Wintzingerode (o.M.)

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (58. Änderung), der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

05. Dezember 2022 bis 06. Januar 2023

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	nur nach tel. Vereinbarung

im Bürgerbüro Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Zimmer 508, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung unter folgendem Link im Internet eingestellt:

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Am Teichhof/Estrich“ im Ortsteil Breitenbach unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates beraten und entschieden.

Im Umsetzung der Informationen der EU – Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde – Worbis innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den Empfänger personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt – Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Leinefelde-Worbis, den 22.11.2022

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)